

## **Hinweise zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen gemäß § 52 (5) WHG in festgesetzten Wasserschutzgebieten und zur Ausgleichserstattungsverordnung**

### Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches zum Ausgleich .....	1
2. Ausgleichsanträge .....	1
3. Ausgleichsberechnung.....	2
4. Teilnahme am GAP .....	2
5. Datenverarbeitung im FV-Shuttle .....	2
6. Förderfähigkeit von Leistungen der Wasserschutzberatung im Ausgleichsverfahren.....	2
7. Hinweise zur Ausgleichserstattungsverordnung.....	2
8. Angeschchnittene Flächen .....	3

### **1. Grundsätzliches zum Ausgleich**

Die Verordnungen von festgesetzten Wasserschutzgebieten beinhalten Verbote und Beschränkungen unter anderem für die Land- und Forstwirtschaft und den Erwerbsgartenbau, welche die ordnungsgemäße Nutzung einschränken, wodurch Nachteile entstehen können. Gemäß § 52 (5) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist für wirtschaftliche Nachteile (Ertragseinbußen, Mehraufwendungen) auf Antrag ein Ausgleich vom zuständigen Wasserversorgungsunternehmen als Ausgleichspflichtigem zu zahlen. Die Ausgleichsanträge sind an die zuständigen Wasserversorgungsunternehmen als Ausgleichspflichtige zu stellen (§§ 99, 97 WHG).

Ausgleichsleistungen sind bis zum 31.03. des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres beim Ausgleichspflichtigen zu beantragen.

Grundsätzlich ist die Antragstellung als Pauschalausgleich oder als Einzelfallausgleich möglich. Mit dem Einzelfallausgleich sind entstandene Nachteile/Einschränkungen über einzelbetriebliche Nachweise gegenüber dem Wasserversorger zu bestätigen. Mit dem Pauschalausgleich wird von durchschnittlichen Betroffenheiten/Nachteilen ausgegangen und ein einheitlicher Betrag pro Hektar vom Wasserversorger nach Anhörung der Kooperation festgelegt.

Im sogenannten Blaubuch sind die Berechnungsgrundlagen der Landwirtschaftskammer für die Ausgleichszahlungen aufgeführt. Das Blaubuch wird auf Basis der Daten des Vorjahres erstellt und jährlich aktualisiert. Die Blaubücher können unter [folgendem Link eingesehen](#) werden. Für die Berechnung der pauschalen Ausgleichsbeträge ist das jeweils aktuellste vorliegende Blaubuch zu verwenden. Das verwendete Blaubuch sollte benannt werden.

Sofern Ausgleichsleistungen nicht auf der Grundlage von § 52 (5) WHG, sondern nach den zusätzlichen Anspruchsgrundlagen des § 93 (1) NWG von einem Wasserversorgungsunternehmen gezahlt wurden, besteht dafür kein Erstattungsanspruch gemäß § 28 (5) NWG und der NEAWVO. Auf solche Ausgleichsleistungen geht dieses Hinweisblatt nicht ein.

### **2. Ausgleichsanträge**

In der Vergangenheit wurden in den Kooperationen in den meisten Fällen die Ausgleichszahlungen für Ausgleichstatbestände für Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten über Freiwillige Vereinbarungen abgewickelt. Dies ist in den Wasserschutzgebieten mit neuen Trinkwasserschutzverträgen ab 2024 nicht mehr möglich. In diesen Kooperationen müssen die in § 52

(5) WHG geregelten Nachteile ab 2024 über Ausgleichszahlungen abgewickelt werden. Für das Jahr 2024 können Ausgleichsanträge bis zum 31.03.2026 gestellt werden. Es wird empfohlen, die Ausgleichsanträge wie die Auszahlungsanträge zu Freiwilligen Vereinbarungen im Jahr des entstandenen Nachteils zu stellen. Muster für Ausgleichsanträge sind auf der [Website des NLWKN](#) hinterlegt.

Alternativ können die Wasserversorger auch eigene Antragsformulare verwenden. Diese müssen folgende Mindestangaben enthalten: Wasserschutzgebiet, Adresse; Jahr, in dem der Nachteil entstanden ist; Ausgleichstatbestand, Fläche (ha), Ausgleichsbetrag, Erklärung des Bewirtschafters wie im Musterantrag, nachvollziehbare Berechnungsgrundlage (vgl. § 4 Abs. 2 NEAWVO).

### **3. Ausgleichsberechnung**

Ab dem Erntejahr 2024 erfolgt die Berechnung der pauschalen Ausgleichsbeträge auf Nettobasis. Grund hierfür ist die Umstellung der Berechnung der Richtwertdeckungsbeiträge auf Nettobeträge. Bei Einzelfallausgleichsanträgen können pauschalierende Betriebe die Mehrwertsteuer in der Ausgleichsberechnung berücksichtigen.

### **4. Teilnahme am GAP**

Eine Teilnahme des Bewirtschafters am GAP-Antragsverfahren ist keine Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen. Für die einfache Abwicklung wird empfohlen, am GAP-Antragsverfahren teilzunehmen.

### **5. Datenverarbeitung im FV-Shuttle**

Die Ausgleichsanträge der Bewirtschafters sollten wie die Freiwilligen Vereinbarungen mit dem Programm FV-Shuttle landesweit erfasst werden. Derzeit befindet sich der Shuttle in der Überarbeitung. Ziel ist neben der landesweiten Erfassung der Ausgleichsanträge die Möglichkeit des Abgleichs auf Doppelförderung und die Bereitstellung von Datengrundlagen für die Antragstellung.

Für die Erstellung der Ausgleichserstattungsanträge durch die Wasserversorger (siehe Nr. 7) können die Daten aus dem FV-Shuttle ebenfalls genutzt werden.

### **6. Förderfähigkeit von Leistungen der Wasserschutzberatung im Ausgleichsverfahren**

Informationen hierzu enthält das [Hinweisblatt zur Förderung der Gewässerschutzberatung](#).

### **7. Hinweise zur Ausgleichserstattungsverordnung**

Die Wasserversorger zahlen nach Vorlage und Prüfung der Anträge die Ausgleichszahlungen an die Bewirtschafters. Beim Pauschalausgleich ist zu prüfen, in welchen WSG und in welcher Schutzzone die Fläche liegt. Außerdem ist die Kooperationsberechnung des Pauschalausgleichs vorzulegen. Beim Einzelfallausgleich ist die Ausgleichsberechnung des Landwirts mit Hilfe des Blaubuchs zu prüfen.

Ausgleichszahlungen gemäß § 52 Abs. 5 WHG für das Jahr 2024 und nachfolgende Jahre, die entweder in Kooperationen mit neuem Schutzkonzept ab 2024 entstanden sind oder vom WVU aus Eigenmitteln finanziert wurden, werden gem. der Nds. Verordnung über die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG (NEAWVO) dem WVU durch das Land Niedersachsen grundsätzlich zu 90 % erstattet.

Die erstattungsfähigen Ausgleichsleistungen müssen für ein Wasserschutzgebiet oder Kooperationsgebiet mindestens 500 Euro pro Jahr umfassen. Es können pro Ausgleichsjahr mehrere Anträge gestellt werden.

Der Antrag auf Erstattung muss spätestens bis zum 30.09. des zweiten Jahres, das auf die Zahlung der Ausgleichsleistungen folgt, gestellt werden. Für einen Ausgleichsantrag, den ein Bewirtschafters für das

Ausgleichsjahr 2024 am 30.03.2026 gestellt hat und auf den das WVU im Jahr 2026 gezahlt hat, kann der Wasserversorger bis zum 30.09.2028 den Erstattungsantrag stellen. Dadurch kann, wenn vom Versorger gewünscht, der Erstattungsantrag für zwei Jahre zusammengestellt werden.

Antragsannahmende Stelle ist die Bewilligungsstelle des NLWKN. Ansprechperson ist Herr Steffen Keller. Übergangsweise wird eine formlose Antragstellung akzeptiert. Die gemäß § 4 Abs. (2) und (3) NEAWVO erforderlichen Unterlagen müssen enthalten sein. hier

Fachliche Auskünfte können von der jeweils zuständigen örtlichen Betriebsstelle des NLWKN erteilt werden.

Die Ausgleichserstattungsanträge können über folgenden Link abgerufen werden: hier

Auf Basis dieser Anträge erstattet das Land auf Antrag und nach Prüfung die geleisteten Ausgaben in der Regel zu 90 %, in Sonderfällen zu 70 %. Die Höhe der prozentualen Erstattung richtet sich nach den durchschnittlichen Ausgleichszahlungen pro ha LF im Trinkwasserschutzgebiet. Hat ein Wasserversorgungsunternehmen Ausgleichsleistungen in Höhe von mehr als durchschnittlich 200 Euro pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche als Ausgleich für innerhalb eines Kalenderjahres in einem Wasserschutzgebiet eingetretene wirtschaftliche Nachteile gezahlt, so erstattet das Land für den über 200 Euro liegenden Anteil nur 70 Prozent. Eine entsprechend hohe durchschnittliche Summe pro ha im Wasserschutzgebiet ist bisher noch nicht aufgetreten.

Für das Jahr 2024 können auch Zahlungen für Ausgleichsleistungen, die über das Formular für Freiwillige Vereinbarungen abgewickelt wurden, eingereicht werden, wenn § 2 Abs. 2 NEAWVO (Verbot der Doppelförderung) beachtet wird. Die entsprechenden Anträge sollten nicht als Ausgleichszahlungen für FV über den FV-Shuttle eingepflegt worden sein, da sonst eine Doppelförderung angezeigt werden würde. Diese Anträge sind im FV-Shuttle als Ausgleichsanträge gemäß § 52 (5) WHG zu kennzeichnen und zu erfassen. Ab 2025 sollen für die Ausgleichsbeantragung nur noch Ausgleichsantragsformulare gemäß § 52 (5) WHG verwendet werden. Die zugrunde liegenden Berechnungen sind mit Nennung des verwendeten Blaubuchs zu dokumentieren.

Ausgleichsanträge der Bewirtschafter für Nachteile aufgrund von pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 93 NWG sind nicht erstattungsfähig.

Einige Wasserversorger, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 NEAWVO nicht erfüllen, sind aufgrund Ihrer Rechtsform durch das Beihilferecht der Europäischen Union von der normalen Ausgleichserstattung ausgenommen. Die Erstattung ist dann durch die De-Minimis-Regelungen der EU beschränkt. Damit zusammenhängend ist im Erstattungsantrag das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NEAWVO zu erklären **und** ein entsprechender Nachweis, aus dem eindeutig das Vorliegen der in § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NEAWVO genannten Voraussetzungen hervorgeht, vorzulegen. Zum Nachweis der in § 1 Abs. 2 NEAWVO genannten Voraussetzungen kann z. B. eine aktuelle Satzung oder ein entsprechender Vertrag ausreichend sein. Zum Nachweis der in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NEAWVO genannten Voraussetzung kann z. B. ein Vertrag oder ein Bescheid, welcher aufzeigt, dass der Ausgleichspflichtige von einer Gebietskörperschaft damit betraut wurde, die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wahrzunehmen, ausreichend sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, herrscht ein Erstattungsanspruch nur nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023.

## **8. Angeschnittene Flächen**

Für durch WSG-Grenzen angeschnittene Schläge (LF) gilt folgende landesweit einheitliche Regelung für die Erstattung von Ausgleichszahlungen:

- es gelten die gleichen Regeln für angeschnittene Flächen II/III und III/außerhalb,

- bei angeschnittenen Flächen mit innerhalb liegendem Flächenanteil von weniger als 0,1 ha LF kann nur der innerhalb des WSG liegende Flächenanteil berücksichtigt werden,
- bei angeschnittenen Flächen mit innerhalb liegendem Flächenanteil von mehr als 0,1 ha LF kann der außenliegende Anteil bis zu einer Größe von 1 ha LF dem WSG zugeordnet werden,
- werden vom WVU geringere Schlaggrößen beantragt, werden nur diese erstattet.